

A n h a n g.

M u s z u g

aus dem Dienst-Reglement.

- 1^{ten}. Wenn ein Feldwebel oder Unteroffizier des I. Bürger-Regiments in der Uniform ohne Gewehr sich zu irgend einem Dienste begibt, so hat er vor jedem Höherem, jeder Schildwache, Leiche und Prozession im Vorübergehen mit der linken Hand zu salutiren.
- Vor Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin vor allen Prinzen und Prinzessinnen, vor der hohen Generalität und dem Hochwürdigsten aber in einer kurzen Entfernung Front zu machen und im ersteren Falle (nämlich vor dem Allerhöchsten und hohen Personen) zu salutiren; — vor dem Hochwürdigsten aber ist auf das rechte Knie nach Reglements-Vorschrift niederzuknien und mit der linken Hand den Szako abzunehmen. Wenn die hohe Person oder das Hochwürdigste vorüber ist, wird hergestellt und der Weg fortgesetzt.
- 2^{ten}. Mit dem Gewehre versehen aber, zieht er selbes in allen Anfangs erwähnten Fällen an. Vor den höchsten und hohen Personen macht er Front (ohne aber zu präsentiren). — Vor dem Hochwürdigsten wird beim

Fuß genommen und zum Gebet niedergekniet (nur bei schlechtem Wetter oder Boden darf zum Gebete gestellt werden) nach Passirung des Hochwürdigsten wird vom Gebet aufgestanden und fortgegangen.

3^{ten}. Die Unter-Offiziere des I. Bürger-Regiments werden hier besonders aufmerksam gemacht, daß wenn sie sich mit dem Gewehr versehen, einzeln im Dienst wohin begeben, in den vorbesagten Fällen, wo das Gewehr angezogen werden muß, jederzeit das Gewehr (wie der Feldwebel) in rechten Arm zu nehmen haben, da es für ihre Charge als Unter-Offizier vorgeschrieben ist.

4^{ten}. Führt aber ein Feldwebel oder Unter-Offizier eine Abtheilung, so hat er in allen oben angeführten Fällen von Hahn in Arm Habt acht, Nicht euch! — von Kolben hoch aber nur Habt acht zu kommandiren und fortzumarschiren.

Vor dem Hochwürdigsten wird sich en Front aufgestellt, beim Fuß genommen, zum Gebet niedergekniet oder gestellt; nach Passirung desselben aber wieder auf oder herstellt euch vom Gebeth und schultert, commandirt und der Weg fortgesetzt.

5^{ten}. Jedes uniformirte Mitglied des I. Bürger-Regiments ist verpflichtet, jedem Höheren, sowohl des k. k. Militärs als auch der Bürger-Corps militärisch zu begrüßen. Dadurch huldigt er seinem Stande und würdigt sich selbst.

6^{ten}. In Reih und Glied aber, oder mit dem Gewehre versehen, wird nicht salutirt, sondern der führende Vorgesetzte hat die zu leistende Ehrenbezeugung durch die oben vorgeschriebenen Kommando-Wörter zu bewirken.

7^{ten}. Dem Bürger-Soldaten muß die vom Staate ihm anvertraute Waffe das Heiligste sein.

Es folgt hieraus, daß eine genaue Erlernung in Führung, Anwendung und Gebrauch der Waffen und den damit verbundenen militärischen Bewegungen und sonstigen Reglements-Vorschriften, nicht zu den geringsten Pflichten eines uniformirten Bürgers gehören; denn nur nach den sich eigen gemachten, nothwendigsten militärischen Kenntnissen wird es ihm möglich, seinem hohen Beruf zweckentsprechend Genüge leisten zu können.

Ja nur derjenige Bürger-Soldat, welcher mit seiner Waffe und deren Bestimmung vollkommen vertraut ist, kann mit stolzer Zuversicht in Reich und Glied treten, er fühlt die Kraft in sich, das hohe, ehrenvolle Vertrauen zu rechtfertigen, selbe zum Schutz für Religion, seines Monarchen und Vaterlandes führen zu dürfen.

Das glänzende Vorbild seiner tapfern Vorfahren, deren Nachkömmling zu sein, sein gerechter Stolz ist, zeigt ihm die Bahn der Ehre, denn stets haben sich die Bürger Wiens die Bewunderung der Nationen und den Dank des eigenen Vaterlandes erworben.

Es ist daher jedem einzelnen uniformirten Mitgliede des Regiments seine heiligste Pflicht zur Erhaltung dieses hohen militärischen Rufes nach Kräften das Seinige beizutragen, die Waffenübungen nicht ganz zu übergehen, solche nicht als gehaltlose Spielerei, sondern als ernste dem Manne würdige Uebungen zu betrachten.

Unbeschadet der Erwerbsgeschäfte, ist es immer möglich im ganzen Jahre hindurch einige Stunden der Ehre und dem Ansehen des Regiments zum Opfer zu bringen, was bei dem vorherrschenden hohen Ehrgefühl hinlänglich ist, ein günstiges Resultat zu erzielen und auf diese Weise

den alten Ruhm, die Ehre und das Ansehen des I. Bürger-Regiments zu erhalten.

- 8^{ten}. Schließlich wird ganz besonders empfohlen in Reih und Glied die größt mögliche Ruhe und Ordnung zu beobachten, besonders aber beim Antreten zum Rangiren des Regiments aufmerksam zu sein.
- 9^{ten}. Das häufige Austreten aus Reih und Glied ist als höchst unmilitärisch sorgsamst zu vermeiden.
- 10^{ten}. Das Nachtragen des Gewehres durch eine zweite Person, so wie das Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist dem uniformirten Bürger des Regiments als dem öffentlichen Anstande zuwider, strenge untersagt.
- 11^{ten}. Die Trommelzeichen zur Rangirung sind auf das Schnellste zu befolgen, und überhaupt bei jeder Gelegenheit der wahre militärische Takt zu zeigen.



Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers